

## Allgemeine Vertragsbedingungen Lloyd's Erdbeben-Versicherung

Nachdem der im umstehenden Verzeichnis namentlich aufgeführte Versicherungsnehmer den hier unterzeichneten Versicherern die im Verzeichnis aufgeführte Prämie bezahlt hat, verpflichten sich die Versicherer, nach Massgabe der nachstehenden Vertragsbedingungen das im Verzeichnis aufgeführte Eigentum gegen Verlust oder Schaden zu versichern,

- a) welcher direkt durch Erdbebenerschütterungen verursacht wird, welche während der im Verzeichnis aufgeführten Versicherungsperioden auftreten;
- b) welcher infolge eines Feuers entsteht, mittel- oder unmittelbar durch ein Erdbeben verursacht wird, das während der im Verzeichnis aufgeführten Versicherungsperioden auftritt;
- c) welcher infolge von Wasser entsteht, mittel- oder unmittelbar durch ein Erdbeben verursacht wird, und welches aus Wasserrohren und den damit verbundenen Installationen und Geräten, sowie aus Aquarien (ausgeschlossenen Füllungen und Leerungen) austritt, das während der im Verzeichnis aufgeführten Versicherungsperioden auftritt.

Zusätzlich sind mitversichert Freilegungskosten- und Reparaturkosten von Wasserleitungen, auch ausserhalb des Gebäudes, sofern die Wasserleitungen dem Gebäude dienen und Mietzinsausfall.

Die Versicherung gilt jedoch maximal in der Höhe der im Verzeichnis aufgeführten Versicherungssumme.

### Bedingungen

#### Selbstbehalt

1. Bei Verlusten oder Schäden, welche unmittelbar durch Erdbebenerschütterungen verursacht worden sind, haften die Versicherer nur für den Betrag, um den der Verlust oder Schaden während der Dauer von 168 aufeinanderfolgenden Stunden den im Verzeichnis festgesetzten Selbstbehalt übersteigt.

#### Unterversicherung

2. Diese Police unterliegt den Bestimmungen der Unterversicherungsklausel, das heisst, wenn der Wert des durch diese Versicherung gedeckten Eigentums zum Zeitpunkt eines Schadens die hiernach versicherte Summe übersteigt, so hat der Versicherungsnehmer aufgrund dieser Police nur Anspruch auf einen Ersatz des Schadens in dem Verhältnis, in dem die Versicherungssumme unter dieser Police zum Gesamtwert des besagten Eigentums steht.

#### Doppelversicherungsklausel

3. Bei Doppelversicherung haften die Versicherer für den Schaden in dem Verhältnis, in dem ihre Versicherungssumme zum Gesamtbetrag aller Versicherungssummen steht.

#### Kriegsausschlussklausel

4. Diese Police deckt keine Verluste oder Schäden, die direkt oder indirekt entstehen oder verursacht werden durch oder infolge Krieg, Invasion, Handlungen ausländischer Feinde, Feindseligkeiten (ob Krieg erklärt worden ist oder nicht), Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufstand, militärische oder widerrechtliche ergriffene Macht, Konfiskation, Verstaatlichung, Beschlagnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Sachen für militärische oder kriegerische Zwecke seitens oder auf Befehl einer Regierung, einer öffentlichen oder örtlichen Behörde.

#### Betrügerische Ansprüche

5. Wenn der Versicherungsnehmer einen Ersatzanspruch in Kenntnis davon erhebt, dass dieser, sei es in Bezug auf die Höhe des Anspruches, sei es in anderer Weise, falsch oder betrügerisch ist, so gilt die Versicherung als nichtig, und alle Ansprüche daraus fallen dahin.

In Ergänzung zu den Bedingungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

(NMA 1052 Übersetzung des englischen Vertragstextes durch Lloyd's)

Basel, Juli 2008

**Besondere Zusatzbedingungen**

Die Entschädigung berechnet sich aufgrund des Neuwertes zum Zeitpunkt des Schadenereignisses. Erfolgt kein Wiederaufbau innerhalb von vier Jahren wird der Verkehrswert zum Zeitpunkt des Schadenfalles vergütet. Mitversichert ist die Nachteuerung bis maximal zwei Jahre.

Die Fahrhabe ist zum Neuwert versichert bis zu der in der Police aufgeführten Summe. Diese hat dem Betrag zu entsprechen, der die Neuanschaffung aller versicherten Sachen erfordert (Anrechnung der Unterversicherung).

**Ergänzend zu den Vertragsbedingungen sind versichert:**

- Eingeschlossen ist der Abbruch beschädigter Bauteile.
- Abhandenkommen der versicherten Sachen als Folge eines versicherten Erdbebens oder eines Feuers, das mittel- oder unmittelbar durch ein Erdbeben verursacht wurde.

**Bis zur einer Limite von 10 % der Totalversicherungssumme sind versichert:**

- zusätzliche Lebenshaltungskosten des Eigentümers und seiner Familienangehörigen des versicherten Gebäudes, sofern diese Personen zum Zeitpunkt des Schadenereignisses im versicherten Gebäude wohnhaft waren (tatsächlicher und amtlicher Wohnsitz) und/oder der Mietzinsausfall während höchstens zwei Jahren.
- Kosten zur Aufräumung und Endlagerung von voll- oder teilweise beschädigter versicherter Sachen, soweit dies auf ein versichertes Ereignis zurückzuführen ist. Ausgeschlossen sind Dekontaminationskosten als auch jegliche Haftpflichtforderungen aus einer entstehenden Umweltbelastung.

Die Versicherungssumme bildet die Höchstentschädigungslimite für alle versicherten Leistungen (Grunddeckung, Nachteuerung, Abbruch beschädigter Bauteile, Abhandenkommen, zusätzliche Lebenshaltungskosten, Mietzinsausfall.)

**Umweltverschmutzungs- und Verunreinigungsausschlussklausel (Pollution and contamination Clause)**

Diese Police deckt nicht:

Verlust, Zerstörung oder Schäden, die durch Umweltverschmutzung oder -verunreinigung verursacht werden, ausser (sofern anderweitig ausgeschlossen) Zerstörung der oder Schäden an der versicherten Sache durch:

- Umweltverschmutzung oder -verunreinigung, die von einer hiergegen versicherten Gefahr verursacht wird.
- Jede hiergegen versicherte Gefahr, welche aus einer Umweltverschmutzung oder -verunreinigung entsteht.

1/1/89, LPO 510

**Klausel zum Ausschluss von infolge Radioaktivität und nuklearer Sprengsätze verursachter Verschmutzung**

Von dieser Police ausgeschlossen sind:

- a) Sachschäden aller Art sowie daraus entstehende Verluste, Auslagen und Folgeschäden,
- b) jegliche gesetzliche Haftpflicht, welche direkt oder indirekt, ganz oder teilweise herbeigeführt werden durch:
  - ionisierende Strahlen oder durch radioaktive Verseuchung durch Kernbrennstoffe oder Kernbrennstoffabfälle aus der Verbrennung von Kernbrennstoffen,
  - radioaktive, giftige, explosive oder anderweitig gefährliche Eigenschaften irgendeiner explosiven nuklearen Anordnung oder eines nuklearen Teiles hiervon.

NMA 1622

**Besondere Zusatzbedingungen für ErdbebenRISK SwissPlus**

In Ergänzung zu den Bedingungen der Lloyd's Erdbebenversicherung, Art. 3, Doppelversicherungsklausel, gilt Folgendes vereinbart:

Die Leistungen aus dem Vertrag erfolgen subsidiär zur Ausschüttung des <Schweizerischen Pools für Erdbebendeckung> oder des <Erdbebenfonds der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich>. Die Entschädigung berechnet sich aus dem ermittelten Gesamtschaden unter Abzug der Ausschüttung aus dem <Schweizerischen Pool für Erdbebendeckung> oder dem <Erdbebenfond der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich>. Der im Verzeichnis festgelegte Selbstbehalt kommt von der Entschädigung der Lloyd's in Abzug.

Basel, 26. Februar 2004

## Vorvertragliche Informationen für die Lloyd's Erdbebenversicherung

- A. Die Versicherer und Vertragspartner des Versicherungsnehmers oder der Versicherungsnehmerin (nachstehend: «Versicherungsnehmer») sind die unter dem Namen Lloyd's zusammengefassten beteiligten Lloyd's Versicherer, London (nachstehend: «Versicherer») mit folgendem Sitz beziehungsweise Adresse und Rechtsform:

Lloyd's	Lloyd's Versicherer London
One Lime Street	Zweigniederlassung für die Schweiz
London EC3M 7HA	Seefeldstrasse 7
Grossbritannien	8008 Zürich
	Schweiz

Hauptsitz: London / Grossbritannien  
Rechtsform: Vereinigung von Einzelversicherern

- B. Der Versicherungsvertrag wird unter Mitwirkung der Lloyd's Broker abgeschlossen. Bei diesen handelt es sich um ungebundene (d.h. unabhängige) Versicherungsvermittler im Sinne der schweizerischen Gesetzgebung.
- C. Für diesen Versicherungsvertrag gilt Schweizerisches Recht. Vertragsgrundlagen bilden der Antrag, die Offerte bzw. die Versicherungspolice, die Vertragsbedingungen sowie die anwendbaren Gesetze, insbesondere das Schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (VVG) in der teilrevidierten Fassung vom 17. Dezember 2004.
- D. Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Antrag, der Offerte bzw. der Police sowie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die Lloyd's Erdbebenversicherung.
- E. Die Höhe der Prämie hängt von den im Versicherungsvertrag versicherten Risiken und dem gewünschten Umfang der Versicherungsdeckung ab. Alle Angaben zur Prämie und zu allfälligen Gebühren entnehmen Sie dem Antrag, der Offerte bzw. der Police. Wird der Vertrag vor Ablauf einer von den Parteien vereinbarten festen Versicherungsdauer aufgehoben, trifft die Versicherer die Pflicht der Rückerstattung für den auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfallenden Prämienanteil. Keine Prämienrückerstattung findet jedoch statt, wenn (1) die Versicherer infolge Wegfalls des Risikos die Versicherungsleistung erbracht haben oder (2) die Versicherer die Versicherungsleistung für einen Teilschaden erbracht haben und der Versicherungsnehmer den Vertrag im ersten Vertragsjahr kündigt.
- F. Der Versicherungsvertrag beginnt an dem Tag, der im Antrag, in der Offerte bzw. in der Police aufgeführt ist. Der Versicherungsvertrag ist für die in diesem Antrag, der Offerte genannte Dauer abgeschlossen. Befristete Versicherungsverträge ohne Prolongationsklausel enden ohne weiteres an dem im Antrag, in der Offerte bzw. in der Police festgesetzten Tag. Der Versicherungsnehmer und die Versicherer können sodann den Versicherungsvertrag durch Kündigung beenden.

Der Versicherungsnehmer kann sodann kündigen nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens 14 Tage seit Kenntnis von der durch die Versicherer geleisteten Auszahlung. Die Versicherer können nach jedem Versicherungsfall, für den sie eine Leistung zu erbringen haben, den Vertrag kündigen, sofern die Kündigung spätestens mit der durch die Versicherer zu erbringenden Auszahlung erfolgt. Der Vertrag kann sodann durch die Versicherer gekündigt werden, wenn erhebliche Gefahrentatsachen durch den Versicherungsnehmer beim Abschluss der Versicherung verschwiegen oder den Versicherern unrichtig mitgeteilt wurden; das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nach Kenntnisnahme von der Verletzung der Anzeigepflicht. Die Versicherer können den Versicherungsvertrag durch Rücktritt beenden, wenn der Versicherungsnehmer mit der Bezahlung der Prämie in Verzug ist, gemahnt wurde und die Versicherer darauf verzichtet haben, die Prämie einzufordern. Die Versicherer können zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer seiner Mitwirkungspflicht bei der Sachverhaltsermittlung trotz schriftlich angesetzter Nachfrist nicht nachkommt oder im Falle einer betrügerischen Anspruchsbegründung durch den Versicherungsnehmer.

Die Auflistung der Möglichkeiten der Vertragsbeendigung ist nicht abschliessend. Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie den gesetzlichen Bestimmungen des VVG.

- G. Im Zusammenhang mit der Abwicklung des Versicherungsvertrages werden von Lloyd's zwei Datensammlungen angelegt (Kundendaten und Schadendaten). Die Kundendaten dienen dem Nachweis darüber, ob eine Versicherung bei Lloyd's besteht. Die Schadendaten dienen der Schadenabwicklung. Empfänger der Daten sind die jeweiligen Lloyd's Broker und die Versicherer, im Schadenfall eventuell zusätzlich das von den Versicherern beauftragte Schadenregulierungsbüro. Eine Weitergabe an sonstige Drittpersonen erfolgt nur mit Zustimmung des Betroffenen oder gestützt auf ein Gesetz. Die Daten werden teils elektronisch, teils in Papierform aufbewahrt und nach zehn Jahren vernichtet.

**Der Versicherungsnehmer erteilt seine Zustimmung und ermächtigt die Versicherer hiermit ausdrücklich, die Daten im obigen Sinn zu bearbeiten, die zur Antragsprüfung, Vertragsabwicklung oder Schadenerledigung erforderlich sind.**

Sofern ein Broker oder Vermittler für den Versicherungsnehmer handelt, sind die Versicherer ermächtigt, diesem Kundendaten, beispielsweise über die Vertragsabwicklung, das Inkasso sowie den Schadenverlauf bekannt zu geben. Die obige Einwilligung bzw. Ermächtigung gelten unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, bei den Versicherern und deren Generalbevollmächtigtem über die Bearbeitung der sie betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen. Die Einwilligung zur Datenbearbeitung kann jederzeit widerrufen werden.

H. **Mitteilungen**

Sämtliche Mitteilungen, die der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte den Versicherern zu machen hat, sind schriftlich der hierin bezeichneten oder dem Versicherungsnehmer später schriftlich bekanntgegebenen Meldestelle oder der Geschäftsstelle für das gesamte schweizerische Lloyd's Geschäft zu machen. Alle Mitteilungen, welche die Versicherer dem Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten zu machen haben, erfolgen rechtsgültig an die den Versicherern zuletzt bekanntgegebene Adresse.

I. **Klagen**

Klagen können für den ganzen geltend gemachten Anspruch gegen die am vorliegenden Versicherungsvertrag beteiligten Versicherer gerichtet werden. Die Bezeichnung der eingeklagten Versicherer hat dabei zu lauten:  
"Die im Vertrag Nr. .... unterzeichneten Lloyd's Versicherer, London, vertreten durch deren Generalbevollmächtigten für die Schweiz."

J. **Gerichtsstand**

Für alle Streitigkeiten anerkennen die Versicherer den Gerichtsstand ihrer Geschäftsstelle für das gesamte schweizerische Geschäft, Seefeldstrasse 7, 8008 Zürich, oder des schweizerischen Wohnortes des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten. Der schweizerische Generalbevollmächtigte ist ermächtigt, alle beteiligten unterzeichneten Versicherer in jedem Rechtsstreit rechtsgültig zu vertreten mit dem Rechte der Substitution zur Prozessführung.

K. **Wichtiger Hinweis:**

Der massgebliche Wortlaut ist ausschliesslich und allein derjenige der vertraglichen Bestimmungen. Diese Vorvertraglichen Informationen sind nicht Teil des Vertrages.

Basel, Juli 2008